

Antwort
auf die Motion 1.270
der PDCC-Fraktion, durch die Grossräte Sébastien Roh (Suppl.) und Daniel Porcellana, betreffend Milderung der Auswirkungen des Eigenmietwerts auf die Besteuerung (11.09.2008)

Die Motionäre schlagen eine abgeschwächte Besteuerung des Mietwerts vor. Dieser soll für die Festlegung des Steuersatzes nicht berücksichtigt werden, da es sich um ein immaterielles Einkommen handle, das dem Steuerpflichtigen nicht bare Münze in die Kasse spült.

Wohneigentümer werden in unserem Kanton bereits sehr bevorzugt behandelt. Einerseits wird der Mietwert massvoll besteuert, d.h. nur zu 60% von dem, was ein Mieter zahlt. Ausserdem wird die Vermögenssteuer auf dem Steuerwert erhoben. Dieser beträgt meist nur ein Drittel oder die Hälfte des Verkehrswerts.

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass der Mietwert nicht ein rein fiktives Einkommen ist, so wie von den Motionären dargestellt. Der Eigentümer, der seine eigene Wohnung bewohnt, zieht daraus zwar kein Bareinkommen, er erhält jedoch aus seinem Immobilienvermögen ein Naturaleinkommen, das zu seinen übrigen Einkünften hinzukommt. Dabei handelt es sich um einen Nutzungsertrag, der einen wirtschaftlichen Wert hat und der dem Mietzins entspricht, den der Eigentümer bei der Vermietung seiner Liegenschaft an einen Dritten hätte erzielen können. Mit der Benützung spart der Eigentümer eine unerlässliche Ausgabe - die Miete -, die jeder andere Steuerpflichtige aufwenden müsse (BGE 112 Ia 240, Erw. 3b).

Einerseits bietet der Vorschlag der Motionäre den Vorteil, die Steuerbelastung der Wohneigentümer zu erleichtern und das Wohneigentum zu fördern.

Andererseits birgt der Vorschlag die nachstehenden schwerwiegenden Nachteile:

- Er steht nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Besteuerung des Nettogesamteinkommens, welcher im Schweizer Steuerrecht zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen angewandt wird.
- Mit der Regelung, den Mietwert nur zu 60% von dem zu besteuern, was ein Dritter für ein vergleichbares Objekt an Miete zahlen müsste, ist der Walliser Gesetzgeber bereits bis an die äusserste Grenze des vom Bundesgericht vorgegebenen Rahmens gegangen. Alles darüber Hinausgehende würde mit grosser Wahrscheinlichkeit als eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung beurteilt werden.

- Bei Annahme dieser Sonderregelung für den Mietwert wäre der Nachahmereffekt in anderen Bereichen (z.B. IV-Renten, landwirtschaftliches Einkommen, Nebenerwerb) gross.
- Diese Besteuerungsart trägt den Passivzinsen, die sich oft aus einem Wohnungserwerb ergeben, nicht Rechnung.
- Wenn die Unterhaltskosten den Mietwert übersteigen, scheint diese Regelung für den Steuerpflichtigen ohne Auswirkungen zu bleiben.
- Diese Regelung würde zu unlösbaren Problemen im Bereich der interkantonalen Aufteilung führen.
- Der Steuerausfall würde für den Kanton und die Gemeinden schätzungsweise je 6 bis 8 Mio. Franken betragen.
- Diese Regelung würde Tourismusgemeinden - von denen einige bereits in finanziellen Schwierigkeiten sind - härter treffen als andere.

Auf Grundlage dieser Erwägungen wird die Motion abgelehnt.

Sitten, den 7. Januar 2009